

ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 69 (Rezensionen / *Reviews*, 1987)

**Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bände
17.3, 17.4, 18, 19, 20, 21, 22.1, 23, 25, 26 (Bonn 1980–1984)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 104,
1987, 702–709**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien. Bände 17.3, 17.4, 18, 19, 20, 21, 22.1, 23, 25, 26 (Kommission für die archäologische Erforschung Kleinasiens bei der österr. Akademie der Wissenschaften, Institut für Altertumskunde der Universität Köln). Habelt, Bonn 1980–1984.

Seit dem Bericht über die Inschriften aus Ephesos (IK 11, 1–17, 2) in den Bänden 1981 und 1982 dieser Zeitschrift ist die von R. Merkelbach und seinen Schülern betreute Reihe weiter gediehen. Hier werden zunächst die bis 1984 erschienenen Editionen aus dem Blickpunkt des Rechtshistorikers betrachtet; die Bände ab 1985 – Nr. 27–31 liegen bereits vor – sollen im nächsten Jahr besprochen werden.

I. Die Inschriften von *Ephesos*, Teil VIII 1: Wortindex von H. Engelmann und Konkordanzen von J. Nollé und Teil VIII 2: Verzeichnis der Eigennamen von J. Nollé (IK 17, 3 u. 4; 108/40 u. 216 S., beide 1984), füllen eine schmerzlich empfundene Lücke. Aufgenommen sind der griechische (der poetische getrennt) und der lateinische Wortschatz der sieben Bände des Ephesos-Repertoriums (also noch ohne Teil Ia, IK 11, 1). Die Konkordanzen enthalten die wichtigsten Publikationen ephesischer Inschriften bis zurück zum Boeckhschen *Corpus Inscr. Graec.* (1853). Der Namenindex verzeichnet in einheitlicher alphabetischer Abfolge Götter- und Personennamen, Geographica, Phylen, Chiliastyen, Tribus und Agone. Die äußerst seltenen lateinischen Formen (etwa Valerius) erscheinen im Alphabet unter der entsprechenden griechischen (*Οὐαλέριος*). Namen, hinter denen der Träger als Individuum zurücktritt (Kaiser, aber auch Artemis, Asia, Ephesos, Roma), wurden dem – immer noch ausständigen – Sachindex vorbehalten.

II. Die Inschriften von *Kyzikos* und Umgebung, Teil I: Grabtexte; Teil II: *Miletupolis*. Inschriften und Denkmäler. Hg. von E. Schwertheim (IK 18, XIII u. 283 S., 44 Taf., 1 Faltplan, 1980; IK 26, XIII u. 150 S., 17 Taf., 1 Karte,

²⁶⁾ Dem. 34. 27.

1983). Was sich für Ephesos zwanglos ergab, nämlich über das Stadtgebiet hinaus auch die Inschriften des Ausstrahlungsgebietes der Metropolis mit zu erfassen (IK 17, 1 u. 2), erwies sich für die vergleichbar beherrschende Polis Kyzikos als Fehlschlag. Nach dem Vorwort des ersten Bandes war ein „Corpus“ für ganz Mysien (ohne Pergamene) geplant; die Grabinschriften (auch literarisch überlieferte) machen den Anfang. Als private Dokumente lassen sie sich, alphabetisch geordnet nach dem Namen des zuerst genannten Bestatteten, zwanglos in einen großen Topf werfen (Nr. 1—490). Ein kleinerer Topf ist mit Grab-Epigrammen gefüllt (491—543), der Rest sind Fragmente (544—588). Dekrete, Listen, religiöse Texte und sonstiges sollten mindestens einen weiteren Band füllen. Hierzu fehlt es aber an Vorarbeiten zur historisch-politischen Gliederung der Landschaft. Dem sucht der Herausgeber durch ein im zweiten Band geändertes Konzept gerecht zu werden: Er grenzt (S. 100f.) eine kleinere Landschaft als „Umgebung von Miletupolis“ ab und beginnt nun ein Corpus in herkömmlicher Art. Allerdings füllt er etwa die Hälfte der Seiten mit numismatischen und historischen Testimonien und deren Deutung. Der bescheidene epigraphische Teil enthält insgesamt 118 Nummern. In diesen stecken aber auch jene 77 Grabinschriften, die unter anderem Aspekt bereits im ersten Band publiziert wurden, einige wenige nach Bemerkungen von L. Robert u. R. Merkelbach verbessert, z. B. Nr. 97 aber gegenüber IK 18, 315 durch weniger genaue Angabe des Fundorts verschlechtert. Die Ausbeute des Bandes mit acht neu gefundenen Grabinschriften und 33 nichtsepulkralen Texten (davon neun Erstpublikationen) ist — auch vom Inhalt her — recht gering.

Am besten beginnt man, die enger gefaßte Region auf rechtshistorisch Bedeutsames hin durchzusehen. Altbekannt ist die juristisch kaum relevante Spruchsammlung (Nr. 2), darunter etwa *μαρτυρεῖ δόσια, δοραὶ μὴ χρῶ, ὁμολογ[ίαις ἔμμενε]* (E. 4./A. 3. Jh. v. Chr.). Auffällig oft werden auf Weihungen *κάτοιχοι* genannt (13, 20, 22, 23; jeweils hellenist. Zeit), die wohl eine oder mehrere organisierte Einheiten gebildet haben. Ein *οἰκόνομος* (14), ein Purpurhändler (35) treten als Spender auf, ein Silberschmied auf einem Grabstein (125); das Amt des *Sitones* (25) ist belegt (alle aus der frühen Kaiserzeit). Bei den Grabinschriften dieser Gegend überwiegen bei weitem die Stelen nur mit Namen und Gruß. Verfluchungen sollen drei Gräber schützen (47, 69, 120), eine Mult weitere drei (48, 126, wohl auch 60); einmal droht Klage wegen *Tymborychia* (128). Im ganzen weiteren von IK 18 erfaßten Mysien kommen sonst nur noch sechs Verfluchungen vor (18, 4. 83. 192. 500. 559. 560), also nur die doppelte Anzahl bei über sechsmal so vielen Grabinschriften. Hingegen sind sonst etwa 45 Fälle von Grabmulten bekannt. Die im weiteren Mysien immerhin zweimal vertretene Notiz, daß die Abschrift der Strafbestimmung im Archiv hinterlegt sei (18, 462 und 581; beide aus Kyzikos selbst), scheint in Miletupolis und Umgebung hingegen nicht auf. Aus diesen Befunden kann man vielleicht für das Binnenland auf ein Gefälle in der Rechtskultur schließen.

Bereits diese wenigen Überlegungen zeigen, wie wichtig es gewesen wäre, das im ersten Band vorgelegte Material zumindest regional zu gliedern. Dieses Versäumnis nachzuholen, wird dem Benutzer durch das unzulängliche Ortsregister verleidet. Sucht man etwa den Fundort Yenice (IK 26, 97) in der diesem Band beigegebenen Landkarte, stößt man auf zwei mögliche Orte dieses Namens. Erst

aus IK 18, 315 wird klar, welcher Ort gemeint ist. Die Karte dieses Bandes hingegen verzeichnet sogar vier mögliche Fundorte „Yenice“, hält für sie im Fundortregister (S. 283) jedoch nur ein einziges Stichwort bereit; von den sieben dort genannten Inschriften sind im Text nur zwei Fundorte näher beschrieben, so daß sich für Nr. 143 und 315 immerhin zwei verschiedene Yenice festlegen lassen. Für die restlichen fünf Texte muß man die Vorpublikationen zu Rate ziehen. Auch bei vier Inschriften aus „Beyköy“ (Nr. 105, 422, 442, 546) kann man weder aus dem Text noch aus dem Fundortregister erschließen, ob es sich um Beyköy bei Kepsut oder um Beyköy bei Balikesir handelt; beide (und noch ein drittes Beyköy) sind auf der Fundortkarte verzeichnet!

Überblickt man den Inhalt des ersten Bandes (IK 18) insgesamt und ohne regionale Differenzierung, erhärtet sich die Feststellung, wie wertvoll Grabinschriften für die Kenntnis des Familien-, Erb- und Vereinsrechts (dazu 18, 97. 211. 260. 291. 409) sein können. Doch auch für das Prozeßrecht fällt einiges ab: Wer die Klage auf Zahlung der Mult oder eine Strafklage gegen den Grabfrevler erheben darf und welchen Anteil der Summe er erhält, ist in 109, 243, 248, 260 geregelt. Zwei Stelen wurden für Ermordete aufgestellt (519, 522; auf weitere derartige Epigramme verweist der Verf. in Peek GV 1098, 1120, 1356, 1822); in Nr. 522 hat die Polis die Verbannung über den offenbar geflohenen Täter verhängt. Vor allem bei den Versinschriften vermißt der Benutzer eine Übersetzung.

III. Die Inschriften von *Sestos* und der thrakischen Chersones, hg. von J. Krauss (IK 19, 123 S., 1 Kartenskizze, 6 Tafeln, 1980). Daß der schmale Festlandstreifen auf der europäischen Seite des Hellespontos in die Sammlung kleinasiatischer Inschriften mit einbezogen werden kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Eher müßte man sich fragen, ob das Material den Aufwand lohnt. Etwas kopflastig wird das große Ehrendekret für Menas (immerhin 103 Zeilen) auf 50 Seiten übersetzt und kommentiert, die übrigen 72 Inschriften nehmen etwa denselben Raum ein. Die Polis Sestos bietet neben der Menas-Inschrift noch sieben kurze Texte (Nr. 2–8): vier Grabinschriften, darunter die einzige Neupublikation des Bandes (Nr. 4; Zitierungen in Kränzen), zwei Ehrungen und ein Architekturfragment. Alopekonesos ist mit zwei Sarkophagen vertreten (Nr. 9 u. 10), Kallipolis hat einen schönen Orakelspruch (Nr. 11), sonst nur Gräber, Weihungen und Fragmente (Nr. 12–27), was auch für Koila, Lysimacheia und Madytos zutrifft. Nr. 67–72 sind nicht zu lokalisieren. Krauss stellt im Kommentar zur Menas-Ehrung (133–120 v. Chr.) dessen Wirken als Gymnasiarch in den Zusammenhang mit der ständigen Bedrohung der griechischen Küstenstädte durch deren thrakische Nachbarn. Menas habe in gleicher Weise militärische Ausbildung und geistige Bildung gefördert. Zu den Fremden habe er ein gutes Verhältnis gesucht (Z. 30, 66, 73, 85), was für eine Hafenstadt besonders wichtig gewesen sei (S. 51). Die in Z. 85 genannten *ξένοι οἱ μετέχοντες τῶν κοινῶν* werden als „Metöken“ gedeutet (S. 61), in Z. 29/30 sind sie als *κατοικοῦντες* den zufällig anwesenden Fremden gegenübergestellt. In Z. 66 nehmen Fremde am Opfer, Z. 73 sogar an den Wettkämpfen der Bürger im Gymnasium teil. Ob sie nicht auch mit in den Krieg ziehen durften? Sonst bietet der Band wenig Interessantes. Richtig weist der Herausgeber darauf hin, daß der Ausdruck, Gaius Iulius Italus habe den Sarkophag „*ζῶν καὶ φρονῶν*“ errichtet (Nr. 10), an

eine Testamentsklausel erinnere; immerhin schließt Italus seine Kinder und Verwandten von dem Grabmal aus. Eine eigenartige Sarkophaginschrift aus christlicher Zeit spricht von einem gewesenen *κτήτωρ* (Besitzer?), der sich bei den Handwerkern ein seliges Andenken verschafft habe; sie enthält auch das kürzeste Belegungsverbot „*πάντα πλήρης*“ (Nr. 16). Ein *adlectus in decurias iudicum selectorum* und *procurator Augusti vicesimae hereditatum* tritt Nr. 45 auf. Vielleicht wurde Saturnia Opfer eines Verbrechens; es wird gerufen: „Helios schau mich an, verstecke dich nicht“ (Grabinschrift, Nr. 66). Zu bemängeln ist an dem Band, daß den epigraphischen Konventionen (Angabe von Maßen, Aufbewahrungsort, Autopsie) nur ganz selten entsprochen wird.

IV. Die Inschriften von *Kalchedon*, hg. von R. Merkelbach mit Hilfe von F. K. Dörner und S. Sahin (IK 20, X u. 166 S., 2 Pläne im Text, 3 Tafeln, 1980). Eine Schwierigkeit lag bereits darin, die zur Stadt gehörigen, aber über den Bosphorus verschleppten Steine auszumachen und bislang falsch zugewiesene auszusondern (S. 90). Vorgelegt wird ein gehaltvoller Querschnitt durch die Geschichte einer Handelsstadt, 125 Inschriften und eine ausführliche Testimonien-sammlung (S. 91 ff.). Eines der wichtigsten Dekrete ist die generelle Aufzeichnung der Rechte von Proxenoï (Nr. 4); neben anderem hat die Polis die Geehrten alle auf einer Stele zu registrieren (Z. 5/6). Das und die Anerkennung der Asylie von Kalchedon (Nr. 5) waren wohl die Voraussetzungen für gedeihlichen Handel. Verbindet man die *ἀνκριτῆρες* (Nr. 8) mit der *Anakrasis* Athens, dürfte man die drei Personen, die im Amtsjahr des Antiphilos tätig waren, keinesfalls als „Richterkollegium“ bezeichnen. Eher scheinen sie in ihrer Funktion des „Vorprüfens“ den amtlichen Diaiteten in Athen zu entsprechen, von denen ebenfalls Weihungen erhalten sind. Eine Serie von Dokumenten (Nr. 10–13) gibt Einblick in die Besetzung von Priesterstellen. Sie werden ähnlich wie Pachtgrundstücke versteigert (Nr. 11, 21) und zwar nach einem „Pflichtenheft“ (*συνγραφή*, Nr. 11, 20). Aus Nr. 12, 21 f. geht hervor, daß der Erwerber erst nach Bezahlung in das Amt eingeführt wird; konsequenterweise braucht man bei diesen Geschäften keine Bürgen. Ein besonderer Glücksfall ist der Fund des Münzgesetzes von Olbia im dortigen Hieron, einem beliebten Aufstellungsort für Urkunden fremder Staaten. Der Kommentar folgt der älteren Literatur. Sarkophaginschriften (Nr. 65–72, ausgenommen 69) kommen ohne Verfluchung und Mult aus. In das Wirtschaftsleben blicken wir anhand der Funde in der Umgebung Kalchedons: Bei Maltepe gibt es den *οἰκονόμος* eines städtischen Gutes (Nr. 101), in Kartal erscheint ein Sklave möglicherweise als Verwalter (Nr. 104); ein Naukleros stellt auch Ziegel her (Nr. 109).

V. Die Inschriften von *Stratonikeia*, Teil I: Panamara; Teil II 1: Lagina, Stratonikeia und Umgebung, hg. von M. C. Sahin (IK 21, 218 S., 2 Taf., 1981; IK 22, 1, VIII u. 211 S., 20 Taf., darunter 1 Kartenskizze, 1982). Zwei große Heiligtümer in der Nähe von Stratonikeia in Karien prägen den Charakter der Sammlung, das des Zeus in Panamara und das der Hekate in Lagina. Neben der Publikation zahlreicher Neufunde, formelhafter Texte vor allem aus Lagina, stellt sich der Autor die bescheidene Aufgabe, ein „Repertorium“ der Inschriften dieser Gegend vorzulegen. Mit zahlreichen genealogischen Stemmata und kleineren Einzelkommentaren wird er diesem Anspruch mehr als gerecht. Konsequenter sind die Inschriften durch beide Bände hindurchlaufend nummeriert. Wie zu erwarten

überwiegen Texte aus dem Bereich des Kultus: Priesterehrungen, Weihungen durch Priester und „Haaropfer“; die 71 Grabinschriften am Schluß (Nr. 1201 ff.) nehmen sich dagegen bescheiden aus. Insgesamt betrachtet dürfte das Material in erster Linie für die Prosopographie der priesterlichen Oberschicht bedeutsam sein, wobei für das Familienrecht die auffällig hohe Zahl der Adoptionen (*νόθεσία*) interessant ist. Priester werden unter anderem häufig auch deshalb geehrt, weil sie bei den Festen „Bürger, Römer, Fremde, Paröken und Sklaven“ (z. B. 172) gespeist haben. Die Auswertung des Gesamtbefundes wird wohl auf das mit IK 22, 2 in Aussicht gestellte Register warten müssen.

An Einzelheiten ist anzumerken, daß aus beiden Heiligtümern die üblichen Verbote erhalten sind, etwa Vieh weiden zu lassen (für das Zeusheiligtum nur ganz knapp formuliert, Nr. 2; mit ausführlichen Straf- und Verfahrensvorschriften für das der Hekate, Nr. 513, leider fragmentarisch). Bei den Dekreten Nr. 3–20 müßte man, wie aus Nr. 7, 27 klar hervorgeht, zwischen einem Beschluß des *Koinon* und des *Demos* unterscheiden. In Nr. 7 tritt auch ein in der Gegend häufig gebrauchter Terminus erstmals auf, die *ἐπαγγελία*, Z. 26 (sie wird oft auch verbal ausgedrückt). Es ist das ein der Öffentlichkeit gegenüber abgegebenes „Versprechen“, dessen rechtliche (oder außerrechtliche?) Durchsetzung im Dunkeln bleibt. Die Ehreninschriften loben begreiflicherweise stets die Erfüllung. Vielleicht helfen die hier gesammelten Texte weiter; abgesehen von den zahlreichen Belegen, jemand habe ein Priesteramt *ἐξ ἐπαγγελίας* übernommen (106 und oft), geben einige Stellen über die näheren Umstände des Versprechens Aufschluß (16, 183, 658, 662, 669, 704, 1032). In den Bereich der Stiftungen fallen 502 und 510, auf letztwillige Verfügungen weisen 631 und 1027. Über den Status von Personen geben Aufschluß: 701 (Geldverteilung nach Bürgerlisten), 149 und 174 (*πολλένευμα τῶν γυναικῶν*), 539 und 540 (Verband von *κατοικοῦντες* im Heiligtum) und ferner die häufige Beteiligung der Sklaven an Schenkungen, aber auch am „Haaropfer“ (401 ff.; 486–491 Sklaven der Priester). Der Beginn eines Kaufvertrages von 276 v. Chr. in der aus den Papyri wohlbekannten Form der *Syngraphe* (Z. 5: *ἀπέδοντο* ...) ist als Nr. 1002 aufgenommen; die *Misthosis* erwähnen 242, 530, 668, 672, 691 und sicher noch einige weitere Inschriften (die sich aus dem künftigen Register ermitteln lassen werden), entsprechende Vertragsurkunden gibt es jedoch nicht.

Reichlich fließen die Quellen für das Prozeßrecht: Einzelrichter aus fremden Städten werden geehrt (Nr. 9, Rhodos, 197–166 v. Chr.; 1039, Assos; 1040, Smyrna, beide kaiserzeitlich). Ein *ξενικὸν δικαστήριον* erhält auch in der Kaiserzeit noch seine Entlohnung (229 a und b). Aus dem 1. Jh. v. Chr. stammen mehrere Fragmente über Gerichtsbarkeit, 1038, 10–13 (b) spricht von einem Eid der Amtsträger und Richter, Z. 14–16 von einem der *Synegoroi*; da diesen keine Entscheidung obliegt, dürfte in Z. 17 statt *[κρίσιν]* wohl besser *[συμψηφίαν]* zu ergänzen sein; vgl. die Demotionideninschrift aus Athen IG II² 1237, 34–36. Von erfolgreichen Synegorien für das Heiligtum oder die Polis künden 631, 674, 1025. *Praxis* und *Eisangelia* sind in 513 und 1101 belegt. Die *Senatusconsulta* Sherk Nr. 27, 30 und 18 findet man unter Nr. 11, 12 und 505, wobei Nr. 12 bereits in Kenntnis von J. Reynolds, *Aprodisias and Rome*, Nr. 8, bearbeitet ist. Einige Worte eines Augustus-Briefes könnten über dem Eingangstor zum Tempelbezirk gestanden sein (511). Die berühmte Kopie des Diokletianischen

Preisedikts wird als Nr. 1000 mit einem Verweis auf S. Lauffer und M. Giachero erledigt. Auch ein Stück der *forma generalis* des p. p. Pusaeus (465 o. 467 n. Chr.) stammt aus Stratonikeia (1019).

VI. Die Inschriften von *Smyrna*, Teil I: Grabinschriften, posthume Ehrungen, Grabepigramme, hg. von G. Petzl (IK 23, XXII u. 325 S., 40 Taf., 2 Karten, 1982). Intendiert ist ein Corpus-Band (p. VII). Reiches Material, das Licht auf eine wohlhabende griechische Polis wirft, lohnt die auch handwerklich gediegene Arbeit. Typisch für die Überlieferungslage ist der Umstand, daß im 19. Jh. die Steine wie sonst aus keiner Stadt Kleinasiens in die Museen ganz Europas gewandert sind. Auch Fälscher waren dabei tätig (p. X sq.). Mit Akribie ist Petzl auch den vielen Scheden, oft den einzigen Zeugnissen verschwundener Steine, nachgegangen. Sie sind, stark verkleinert, doch trotzdem sehr informativ, im Textteil mit abgedruckt. Bewährt hat sich auch die Ordnung der Grabinschriften nach der Ähnlichkeit von Formularen. Damit spart der Herausgeber viel Raum für Übersetzungen ein, ohne die Bequemlichkeit des Lesers zu beeinträchtigen.

Über eine Fülle von Details ist aus den 572 Textstücken zu berichten. Die schlichten, monotonen Namensnennungen des 3.—1. Jh. v. Chr. lassen allenfalls prosopographische Schlüsse zu. Auffallend viele Frauen erhalten von der Polis „Ehrengräber“. In 106 und 138 stellt sich die Frage, ob die bestattete Frau Tochter oder Gattin des mitbestatteten Mannes war. Bloßer Genetiv wird ausnahmslos als Patronymikon gedeutet, der Ehemann sei stets zusätzlich bezeichnet. Durch Vergleich der Patronymika könnte man ein Bild von den Heiratsgewohnheiten erhalten: Wird üblicherweise in die nähere Verwandtschaft eingeeheiratet?

Abrupt ändert sich das Bild in der römischen Kaiserzeit. Die Grabmonumente (mit Terrasse für Opferfeiern) tragen Inschriften, deren Formulierungskunst der üppigen Architektur gewiß nicht nachsteht. Das am meisten verbreitete Formular hat folgende Bestandteile: N kaufte/errichtete das Grabmal/den Sarkophag für sich und ...; Erlaubnis weiterer Belegung; Verbot unberechtigter Belegung und der Veräußerung; Mult mit Zahlungsempfänger; Hinweis auf die Archivierung dieses Textes. Die häufig erwähnte Archivierung läßt den Schluß zu, daß die Formulare von Notaren aufgesetzt wurden. Eine Reihe von Archiven der Stadt und der Heiligtümer und zahlreiche Termini des Urkundenwesens werden genannt; leider kann in einer solchen Publikation die Fülle des Materials im Register nicht auch noch nach juristisch interessanten Sachverhalten aufgeschlossen werden. Kurios wirken die Auswüchse des „Amtsgriechisch“, wie etwa *ἐνξενπλαρείον* (230, *exemplarium*), *τίτλος* (240, *titulus*), *ἄγεσθαι* (286, *agere*, klagen): das und Latinismen in der Syntax sind vom Herausgeber gewissenhaft vermerkt.

Noch größer als die Zahl der Archive ist die der möglichen Empfänger der Grabmult, allen voran der *fiscus Caesaris*. Hierzu hat Petzl auf S. 69f. einiges zusammengestellt. Der Errichter des Grabmals ging in der Regel davon aus, daß jeder Beliebige gegen Grabfrevel einschreiten durfte; „wer will, darf eintreiben“ (269; *πράσιν* wird überzeugend als *πράσσειν* gedeutet). In 210, 16 soll der Einschreitende (*ἐπεξελευσόμενος*) vom Frevler 1000 Denare bekommen. Zweimal findet sich aber, soweit ich sehe, eine Beschränkung der Klagelegitimation,

nämlich auf die „Eigentümer“ (238 b 4) oder „Erben“, die allerdings, wenn sie gegen die Bestimmungen verstoßen, „auch selbst“ die Mult zahlen müssen (246, 4/5 u. 10). In 238 ist zwar keine Mult, wohl aber die Archivierung erwähnt. Man wird wohl annehmen dürfen, daß in diesem Fall die Mult lediglich in der archivierten Urkunde vermerkt worden ist. Besonders gewissenhaft sind 236 und 253 formuliert: Wenn die am Grab Berechtigten das Monument veräußern, soll das Geschäft ungültig (*ἄκυρος*) sein. In der umständlich, in lateinischem Vokabular und Satzbau verfaßten Inschrift Nr. 210 wird das Veräußerungsverbot eines *μημηθον* viergliedrig ausgedrückt: *μήτε πωλήσαι μήτε μεταθεῖναι μήτε ἐξαλλοτριῶσαι μήτε δόλωι πονηρῶι τι ποιῆσαι*. Neben „Verkauf“ und „Veräußerung“ kann hier nur „Tausch“ gemeint sein. Zu Unrecht übersetzt Petzl *μεταθεῖναι* mit „versetzen“. Das stimmte zwar mit 205, 3 überein, doch handelt es sich dort um einen transportablen Sarkophag (*σορός*).

Trotz aller technischen Perfektion, die Grabstätte rechtlich zu sichern, sind in der großen Masse auch drei Verfluchungen zu finden: In 224 und 267 wird dem Schänder (ohne Mult) dasselbe Schicksal wie das des jung in der Fremde verstorbenen Naukleros bzw. der kinderlos gebliebenen Frau angedroht. Eine klassische Verfluchung an die über- und unterirdischen Götter ist (neben einer kräftigen Mult) lediglich in der schon zweimal erwähnten Nr. 210 zu finden.

VII. Die Inschriften von *Parion*, hg. von P. Frisch (IK 25, X u. 107 S., 3 Taf., 1 Karte, 1983). Da die Stadt unter Caesar oder Augustus *colonia* wurde, ist das lateinisch-römische Element stark vertreten. Zahlreiche Ehrungen sind lateinisch publiziert, von den 175 auf den Grabsteinen gelesenen parischen Namen sind nur knapp die Hälfte griechisch. Die etwa 70 Texte bringen acht Neufunde, allerdings von bescheidener Bedeutung. Die ersten drei Nummern sind noch vor der Koloniegründung zu datieren, zwei Ehrendekrete für fremde Richter (Nr. 1 aus Priene, wieder ein Einzelrichter, ca. 200 v. Chr.; Nr. 2 aus Eresos, ein Dreierkollegium, 2. Jh. v. Chr.) und eine Namensliste, die über die Zusammensetzung der höchsten Ämter Aufschluß geben könnte. Eine „Fischereigilde“ weiht dem Gott Priapos eine Stele (5, ähnlich 6; röm. Zeit); diese gibt Einblick in die bezirkswise Verpachtung (Z. 2/3) und enthält spezielle Berufsbezeichnungen. Die Nr. 15–67 sind Grabtexte mit zahlreichen Multen, einer Verfluchung (29), aber keiner einzigen Erwähnung eines Archivs. Der neugefundene Text Nr. 45 enthält die seltene Bestimmung, daß auch dem *delator* (*τῷ προσανγέλῳ*, Z. 8) ein Geldbetrag zu bezahlen sei (vgl. IK 23, 210). Zahlreiche Testimonia und Varia über Parion vervollständigen den Band.

Die zehn in ihrer Anlage und Qualität unterschiedlichen Bände der ungemein rasch wachsenden Reihe kann man in einer Schlußbetrachtung schwer auf einen Nenner bringen. Haupt Gesichtspunkt dieses Überblicks war deren Aussagekraft für die rechtshistorische Forschung. Wie sehr die Kenntnis des bislang hauptsächlich aus den Papyri bekannten „griechischen Rechts“ der hellenistischen Zeit aus der vorgestellten Sammlung profitiert, ist, hoffe ich, deutlich zum Ausdruck gekommen. Diese Rechtskultur geht ungebrochen in die römische Epoche ein. Die nach politischen Einheiten („Städten“) gegliederte Sammlung hat den einen großen Vorteil, daß sie das in der Regel zwar bekannte, aber hoffnungslos verstreute Material zusammenträgt. Auch wenn dabei oft eher die Ansprüche eines „Repertoriums“ als die eines „Corpus“ erfüllt werden, bekommt der

Rechtshistoriker in den „blauen Bänden“ doch jene Texte in die Hand, die ihm die Weiterarbeit erst ermöglichen. Er sollte sie dankbar aufgreifen.

München

Gerhard Thür